

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 73 (2023)

Heft: 1

Artikel: Die Schweiz von 1803 bis 1848 : Zeit für eine Umbenennung der Epoche(n)?

Autor: Schwarz, Stephan

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1042231>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweiz von 1803 bis 1848: Zeit für eine Umbenennung der Epoche(n)?

Stephan Schwarz

Switzerland from 1803 to 1848: Time for a Renaming of the Era(s)?

The terms «Mediation», «Restauration» and «Regeneration» were and still are frequently mentioned in Swiss history books as well as in teaching materials as designations for historical epochs. Although Swiss historical research has been using these terms more cautiously for a few years now, they have hardly ever been questioned. This is astonishing, because in many ways they are incorrect, and in some cases even misleading. The article is devoted to the problem of these terms of periodization and considers their use in recent historical research. The author tries to show that the keyword-like terms refer to historical facts that do not withstand a solid examination. For this reason, these concepts should be reconsidered and replaced by more appropriate terms based on a broad discussion.

Die Zeit von 1803 bis 1848 unterteilt man in der Schweizer Geschichte gemeinhin in die Epochenbegriffe «Mediation» (1803–1813), «Restauration» (1813–1830) und «Regeneration» (1830–1848). Dass Epochenbegriffe der einfacheren Orientierung dienen und in ihrer grundsätzlichen Verallgemeinerung nur zum Teil die damalige Zeit zu erklären vermögen, darüber besteht in der Geschichtswissenschaft ein weitgehender Konsens. Dennoch sollten Epochenbegriffe, nur schon um ihre Legitimation wahren zu können, zumindest annähernd die damals vorherrschenden Verhältnisse treffend widerspiegeln; ob dies nun für die oben genannten Epochenbegriffe zutrifft, soll Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sein.

Das Augenmerk richtet sich vornehmlich auf politik-, verfassungs- und wirtschaftshistorische Aspekte. Der Artikel basiert im Wesentlichen auf eigenen Erkenntnissen, die im Zusammenhang mit dem Studium von Sekundärliteratur zu einigen relevanten Politikern aus der Zeit der Helvetik, Mediation und Restauration gewonnen wurden. Es liess sich bei dieser Gelegenheit feststellen, dass auch in neueren Überblicksdarstellungen die entsprechenden Epochenbegriffe – wenn auch teilweise relativiert – im Allgemeinen so belassen wurden.¹ Der vorliegende Aufsatz legt sein Schwergewicht auf die Frage nach der grundsätzlichen Sinnhaftigkeit der in der Geschichtsschreibung eingebürgerten Begriffe «Mediation», «Restauration» und «Regeneration». Die Überlegungen zu den Epochenbegriffen bilden den Schwerpunkt des vorliegenden Artikels, wobei wirtschaftliche Aspekte sowie der Gebrauch der Epochenbegriffe in der moder-

¹ Vgl. u. a. die kürzlich veröffentlichten Publikationen: Georges Andrey, Alain-Jacques Tornare, 19 février 1803: l'Acte de Médiation recrée la Suisse, Lausanne 2021; Olivier Meuwly, La Régénération. Le libéralisme suisse à l'épreuve du pouvoir (1830–1847), Lausanne 2022; Thomas Schuler, Napoleon und die Schweiz, Basel 2022.

neren schweizerischen Geschichtsschreibung ergänzend berücksichtigt wurden. Abschliessend widmet sich der Aufsatz möglichen Alternativen zu den gängigen Epochenbezeichnungen.

Mediation

Dass der Begriff «Mediation» ein Epochenbegriff ist, der über die eigentlichen historischen Tatsachen hinwegsieht, dürfte unter Schweizer Historiker*innen wohl wenig umstritten sein. «Mediation» als «aussöhnende Vermittlung» traf für Napoleons «Vermittlungsakte» nach dem offensichtlichen Scheitern der Helvetischen Republik nicht zu.² Napoleon *diktierte* der Schweiz vielmehr ihre neue Verfassung. Zwar durften die Mitglieder der eidgenössischen Delegation an der Consulta von 1803 ihre Vorstellungen hinsichtlich der Gestaltung der kantonalen Verfassungen einbringen, die eigentlichen Entscheidungen über den Inhalt der Verfassung beziehungsweise über die Gültigkeit ihrer einzelnen Artikel behielt sich der französische Feldherr jedoch höchst persönlich vor.³ Gerade was die gesamteidgenössischen, also nicht kantonsinternen Angelegenheiten betraf, so fiel Napoleon seine Entscheidungen ohne Konsultation der eidgenössischen Delegierten. In den darauffolgenden Jahren kontrollierte der französische Kaiser die politischen Geschehnisse in der Schweiz bis ins Jahr 1813, als alliierte Truppen auf ihrem Weg nach Frankreich auch durch die Schweiz zogen. Mit der Ernennung eines Landammanns verschaffte sich Napoleon eine direkte Ansprechperson hinsichtlich eidgenössischer Angelegenheiten, ohne mit den Kantonen einzeln in Verhandlungen treten zu müssen.⁴ Dadurch, dass Napoleon die Vermittlungsakte so eng mit seinen eigenen Machtinteressen verknüpfte, konnte sie nach dem Ende seiner Herrschaft über Europa für die Siegermächte keinen Bestand mehr haben.⁵ Die Schweiz bedurfte nicht zuletzt auf Druck der alliierten Grossmächte einer neuen Verfassung, und damit begann 1815 auch in der Schweiz die Zeit der sogenannten «Restauration».

2 Vgl. Brockhaus, Mediation (Politik und Gesellschaft), in: <http://brockhaus.de/ecs/enzy/article/mediation-politik-und-gesellschaft> (aufgerufen am 26. Dezember 2022). Zum historischen Begriff «Mediation» vgl. auch Andrey, Tornare, 19 février 1803, Lausanne 2021, S. 7–17.

3 Vgl. Alfred Kölz, Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte, Bern 1992, S. 144.

4 Vgl. Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 2, Zürich 1980, S. 846.

5 Vgl. William Martin, La Suisse et l'Europe 1813–1814, Lausanne 1931, S. 136.

Restauration

Der aus dem Werk des Berner Politikers und Publizisten Karl Ludwig von Haller entnommene Begriff «Restauration»⁶ impliziert eine «Wiederherstellung früherer gesellschaftlicher und politischer Verhältnisse».⁷ Auch dieser Begriff trifft das Wesen der Zeit nur sehr ungenau. Eine Wiederherstellung der Verhältnisse des Ancien Régime war weder von den Siegermächten am Wiener Kongress angestrebt noch von einer Mehrheit der politischen Elite in der Eidgenossenschaft wirklich gewollt.⁸ Es gab zwar einige Patrizier in den Städtkantonen und vor allem auch einen grossen Teil der Elite der Innerschweiz, welche die vorrevolutionären Zustände wiederherstellen wollten.⁹ Doch war sowohl einer Mehrheit der eidgenössischen Politiker wie auch den massgeblichen Diplomaten am Wiener Kongress klar, dass eine Rückkehr zum Ancien Régime keine Option für eine stabile Schweiz sein konnte, zumal die Struktur der Schweiz nur schon aufgrund der neuen Kantone eine andere geworden war als noch vor 1798. Zwar wurde in vielen Kantonen die Anzahl Stimmberechtigter durch eine Erhöhung des Zensus weiter eingeschränkt, die Amtszeiten der Kleinräte zum Teil deutlich verlängert und das Übergewicht der Städte gegenüber der Landschaft akzentuiert.¹⁰ Doch die Verschlechterungen im Vergleich zur Mediationszeit waren gradueller und nicht grundsätzlicher Art. Den Zensus und die langen Amtszeiten sowie auch ein politisches Übergewicht der Städte hatte es bereits zur Zeit der Mediation gegeben.

Der Bundesvertrag von 1815 erinnert inhaltlich weit mehr an die Vermittlungsakte von 1803 als an die Zeit des Ancien Régime. Dass die Vermittlungsakte nicht einfach so belassen wurde, lässt sich mit der engen Verbindung der Mediationsakte mit den napoleonischen Machtansprüchen erklären.¹¹ Diese französischen Reminiszenzen mussten aus Sicht der siegreichen Grossmächte am Wiener Kongress im neuen Bundesvertrag von 1815 getilgt werden. Vieles, was in der Vermittlungsakte stand und keinen direkten Bezug zu Napoleons Machtinteressen hatte, wurde allerdings weitgehend so belassen.

⁶ Karl Ludwig von Haller, *Restauration der Staatswissenschaft oder Theorie des natürlichen geselligen Zustandes der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt*, 6. Bde., Winterthur 1816–1834.

⁷ Siehe: https://www.duden.de/rechtschreibung/Restauration_Erneuerung_Wiederherstellung (22.10.2021).

⁸ Vgl. u.a. Andreas Fahrmeir, *Europa zwischen Restauration, Reform und Revolution 1815–1850*, München 2012, S. 1f.; Irène Herrmann, *12 septembre 1814. La Restauration. La confédération réinventée*, Lausanne 2016, S. 28.

⁹ Erwähnt sei hier u.a. das sog. «Waldshuter Komitee»; vgl. Valentin Gitermann, *Geschichte der Schweiz*, Thayngen-Schaffhausen 1941, S. 418.

¹⁰ Vgl. Kölz, *Verfassungsgeschichte*, S. 205.

¹¹ Vgl. William Martin, *La Suisse et l'Europe 1813–1814*, Lausanne 1931, S. 136.

Vergleicht man die Schweiz zur Zeit der sogenannten «Restauration» mit der Eidgenossenschaft des Ancien Régime, so fallen einige Unterschiede auf. Die Untertanengebiete wurden 1814 nicht wiederhergestellt.¹² Die territoriale Struktur des Landes entsprach mehrheitlich derjenigen der Mediationszeit, das heisst Bern erhielt seine durch die Invasion französischer Truppen und durch die Gründung der Helvetischen Republik verlorengegangenen Gebiete (Berner Aargau und die Waadt) nicht wieder zurück. Auch andere Orte der Alten Eidgenossenschaft verloren ihre 1798 weggefallenen Territorien endgültig. Die gemeinen Herrschaften blieben dauerhaft abgeschafft. Das Fürstbistum Basel verschwand.¹³ Auch der Fürstabt von St. Gallen konnte sein ehemaliges Herrschaftsgebiet nicht wieder zurückgewinnen. Zwar regierten in einigen Städtkantonen wiederum die Patrizier (dies jedoch weitgehend schon seit 1803), doch die Exklusivität des Patriziats beziehungsweise die patrizische Einheit vor 1798 konnte nicht mehr erlangt werden.¹⁴ Neben Patriziern nahmen in den Städten – wenn noch klar in der Minderheit – auch Liberale oder mit dieser Richtung sympathisierende Politiker Einsitz in die Regierung. Anhängern des Ancien Régime standen gemässigte beziehungsweise realpolitische Konservative (wie beispielsweise Niklaus Friedrich von Mülinen oder Niklaus Rudolf von Wattenwyl in Bern) gegenüber und verhinderten eine vollständige Rückkehr zu den alten Verhältnissen.¹⁵

Ein nicht unwesentliches Element der Veränderung war die Tatsache, dass seit 1803 mit der Waadt, dem Thurgau, dem Aargau, St. Gallen, dem Tessin, Neuenburg, dem Wallis, Graubünden und Genf in der Eidgenossenschaft neun Kantone neu entstanden oder nun offiziell hinzugekommen waren. Zu einem neuen, mitentscheidenden Faktor wurde vor allem die lateinische Schweiz, welche die sprachliche, politische und kulturelle Struktur der Schweizerischen Eidgenossenschaft spürbar veränderte. Die kantonalen Unterschiede waren zum Teil beträchtlich. So verfügten zahlreiche Kantone über ein politisches System, das sich nur bedingt mit demjenigen anderer Kantone vergleichen liess. Neuenburg blieb auch nach seinem Eintritt in die Eidgenossenschaft im Jahre 1815 weiterhin im Besitz des preussischen Königs, Genf wurde als ehemals unabhängige Stadtrepublik mit seiner weitgehenden politischen und kirchlichen Autonomie im Jahre 1815 ebenfalls offizielles Mitglied der Eidgenossenschaft. Im Wallis spielten die Zehnden und im Kanton Graubünden die Gerichtsgemeinden nach wie vor eine wichtige politische Rolle; Institutionen, die man in dieser politi-

12 Kölz, Verfassungsgeschichte, S. 185.

13 Vgl. Jean-Claude Rebetez u. a. (Hg.), *De la crose à la croix. L'ancien Evêché de Bâle devient suisse* (Congrès de Vienne – 1815), Neuchâtel 2018.

14 Vgl. Volker Reinhardt, *Die Geschichte der Schweiz*, München 2010, S. 346.

15 Vgl. Stephan Schwarz, *Im Spannungsfeld zwischen Wiederherstellung und Wandel. Die politische Elite der Schweiz während der Restauration von 1814 bis 1830*, Basel 2021, S. 205–221 bzw. S. 221–233.

schen Ausprägung in anderen Kantonen nicht kannte. Die neuen Kantone – wenn auch in ihrer verfassungsmässigen Struktur derjenigen der Stadtkantone durchaus ähnlich – waren grundsätzlich liberaler geprägt als die konservativen Stadtkantone und wurden nicht selten von Politikern dominiert, die von 1798 bis 1802 schon im Dienste der Helvetischen Republik gestanden hatten (so zum Beispiel Karl Müller-Friedberg, St. Gallen; Albrecht Rengger, Johannes Herzog, beide Aargau; Johannes Morell, Thurgau; Jules Muret, Waadt). In den Stadtkantonen zeigten sich Städte mit einer durch wirtschaftlichen Erfolg geprägten Elite (Zürich und Basel) weniger konservativ als die klassischen Patrizierorte Bern, Freiburg und Solothurn.¹⁶ Konfessionell gemischte Kantone verfügten ihrerseits über besondere politische Einrichtungen (beispielsweise getrennte Landsgemeinden).

Die politische Landkarte der Schweiz sah demzufolge ziemlich vielfältig aus. Von einer gemeinsamen politischen Entwicklung kann man deshalb nur ansatzweise sprechen. Diese Tatsache ist allerdings auch für die Zeit des Ancien Régime zutreffend.

Um grössere Verwirrungen und neue interne Streitigkeiten zu verhindern, liessen die Delegierten der Grossmächte am Wiener Kongress hinsichtlich der künftigen Struktur der Schweiz vieles beim Alten. Nicht wenige Einrichtungen von 1803, die sich mittlerweile etabliert hatten, blieben erhalten.

Man kann nur beistimmen, wenn der Historiker Ulrich Im Hof im Zusammenhang mit der Mediationszeit von einer «kleinen Restauration» sprach.¹⁷ Zumindest war die Dekade seit 1803 nicht weniger «restaurativ» als die Jahre nach 1813. In der Innerschweiz kehrte man bereits 1803 weitgehend zu den alten Verhältnissen vor 1798 zurück und die Abkehr vom helvetischen Zentralstaat und die Rückkehr zum Föderalismus stellten klar eine grössere Umstrukturierung dar als der Wechsel von der Mediation zur Restauration, bei dem die politische Struktur der Eidgenossenschaft grundsätzlich beibehalten wurde. Den Grossmächten am Wiener Kongress war es wichtig, dass die Schweiz ein stabiles und zuverlässiges Land darstellte.¹⁸ Auf Experimente, die neue politische Wirren hervorgerufen hätten, wollte man in Wien – nur schon aus Zeitgründen – wohlweislich verzichten.

16 Vgl. hierzu u. a. Matthias Müller, *Gesellschaftlicher Wandel und Rechtsordnung. Die Zürcher Restauration (1814–1831) und die Entstehung des bürgerlichen Staates*, Zürich 2005, insbesondere S. 120–194 sowie: Kölz, *Verfassungsgeschichte*, S. 191.

17 Ulrich Im Hof, *Geschichte der Schweiz*, Stuttgart 1981, S. 100–105.

18 Vgl. u. a. Herrmann, *La Restauration*, S. 30–33.

Regeneration

Die Juli-Revolution von 1830 in Paris läutete für die Schweizerische Eidgenossenschaft eine neue Epoche ein, die «Regeneration». Der Philosoph und Publizist Paul Vital Troxler verwendete diesen Begriff für das Streben des Volkes nach einer freiheitlichen und egalitären Staatsordnung, die früher einmal bestanden haben soll.¹⁹ Doch stellt sich auch bei diesem Epochenbegriff erneut die Frage nach der zeitlichen Bezugnahme. Der Logik entsprechend kann sich die «Erneuerung» nur auf die Helvetik beziehen. Doch ein politisches Anknüpfen an die Zeit der Helvetik machte für den politischen Umschwung von 1830/31 wenig Sinn; zu unterschiedlich waren die gesellschaftspolitischen Verhältnisse und Voraussetzungen von 1830/31. Zwar strebten die Anführer der Regenerationsbewegung – wie die Verfassungsgeber von 1798 – nach einem umfassenden, das heisst vom Zensus befreiten Wahlrecht für sämtliche männlichen Staatsbürger sowie nach einem zentralistischen oder zumindest einem zentraler regierten Staat. Doch auch hier sind die Parallelen alles andere als zwingend. Ein Staat nach französischem Vorbild – und dies war die Helvetische Republik, deren Verfassung nach dem Vorbild der französischen Verfassung von 1795 ausgestaltet wurde – konnte für die Schweiz nicht funktionieren und kam daher für die Regenerationsbewegung auch nicht in Frage. Das Scheitern der Helvetischen Republik im Herbst 1802 machte diese Tatsache für jeden Bürger offensichtlich. Die Ablehnung der Helvetischen Republik war in weiten Teilen der Bevölkerung inzwischen so gross geworden, dass ein Anknüpfen an diese Zeit auch in propagandistischer Hinsicht wenig zukunftsweisend sein konnte.

Die Regenerationsbewegung, die nur die Hälfte der Kantone in der Schweiz betraf und immerhin rund zwei Drittel der schweizerischen Bevölkerung umfasste, blieb wenig überraschend für längere Zeit ein rein kantonales Phänomen.²⁰ Die kantonale Souveränität – oder weniger schmeichelhaft der «Kantönligeist» – stellte in der Schweiz ein unüberwindbares Hindernis für eine gesamteidgenössische Entwicklung dar. Erst die Entscheidung durch den Sonderbundskrieg im Jahre 1847 machte den Weg zur Etablierung eines schweizerischen Bundesstaates frei. Auch 1798 konnte eine Änderung des politischen Systems letztlich nur mit Waffengewalt herbeigeführt werden, dies allerdings mit weitaus schwerwiegenderen Konsequenzen als 1847.

Es ist auch nicht so, dass die Regeneration eine drastische Zäsur mit der Restaurationszeit darstellt. Die Veränderungen fielen in verschiedenen Belangen oftmals recht moderat aus. Der Zensus wurde erst allmählich abgeschafft.²¹ Die

¹⁹ Historisches Lexikon der Schweiz. Artikel: «Regeneration» von Christian Koller, in: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/009800/2010-08-23/> (22. 10. 2021).

²⁰ Im Hof, *Geschichte der Schweiz*, S. 108.

²¹ Vgl. Historisches Lexikon der Schweiz, Artikel: «Stimm- und Wahlrecht» von Tomas Poledna, in: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/026453/2022-12-02/> (27. 2. 2023).

alte Elite der Restaurationszeit wurde von der sogenannten Sekundärelite – das heisst der emporstrebenden Elite – nicht vollends beiseite geschoben; dies vor allem auch deshalb, weil man die erfahrenen Führungskräfte nicht so schnell entbehren konnte. Viele Patrizier (vor allem in Bern) verzichteten allerdings von sich aus auf eine Teilnahme an der neuen Regierung, obwohl sie sich durchaus gute Chancen für eine Wiederwahl ausrechnen durften.²² Ende der 1830er und zu Beginn der 1840er Jahre kam es in einigen Kantonen bereits wieder zu einer konservativen Wende. Vor allem auf dem Lande bekundete die Bevölkerung mit den rasanten ökonomischen Umstrukturierungen und der Abnahme des kirchlichen Einflusses durch die liberalen Regierungen zunehmend Mühe und rebellierte dagegen.

Die politischen Entwicklungsschritte in den Kantonen verliefen während der Regenerationszeit keineswegs einheitlich, sondern fielen recht unterschiedlich aus, da diese vielfach auf lokale Eigenheiten Rücksicht nehmen mussten. Zwar übten die Volkstage in Weinfelden, Wohlenschwil, Uster, Wattwil, Balsthal, Münsingen und an anderen Orten in den Jahren 1830 und 1831 einen erheblichen Druck auf die Regierungen hinsichtlich einer von den Initianten intendierten Verfassungsänderung aus.²³ Doch wurden die Forderungen von der Sekundärelite geschickt in die von ihr vorgesehene Richtung gelenkt, wohingegen andere Forderungen aus dem Volk, wie beispielsweise die Verbannung der mechanisierten Webstühle, von den neuen politischen Führern geflissentlich ausser Acht gelassen wurden.²⁴ Es handelte sich bei der Regenerationsbewegung – trotz Volkstagen – letztlich nicht um eine Volksbewegung im eigentlichen Sinne, sondern vielmehr um ein Bestreben der Sekundärelite, ebenfalls an der politischen Macht teilzunehmen, die bisher von einer konservativen, oft patrizischen Elite ausgeübt wurde. Die vordrängenden Kräfte, die aus den aufstrebenden Landstädten und den wirtschaftlich besser gestellten Dörfern entstammten und nach politischer Partizipation strebten, machten ihren Führungsanspruch nicht auf familiärer Herkunft, sondern auf Bildung beziehungsweise wirtschaftlichem Erfolg basierend geltend. Es waren häufig Juristen, die an deutschen Universitäten ausgebildet wurden und dort in Kontakt mit modernen Staatstheorien gekommen waren.²⁵ Ihr Wissen und ihre Begabung setzten sie gekonnt für die Durchsetzung ihrer politischen Vorstellungen ein und dies, wie sie hofften, im Zusammenspiel mit der bisherigen politischen Elite, die über einen reichen poli-

22 Vgl. u. a. Albert Tanner, *Arbeitsame Patrioten – wohlstandige Damen. Bürgertum und Bürgerlichkeit in der Schweiz 1830–1914*, Zürich 1995, S. 526 f.

23 Vgl. Rolf Graber, *Demokraten und Revolten. Die Entstehung der direkten Demokratie in der Schweiz*, Zürich 2017, S. 71.

24 Eine Forderung, die am sog. Ustertag vom 22. November 1830 in das sog. «Memorial von Uster» eingeflossen ist.

25 Vgl. u. a. Albert Tanner, «Alles für das Volk» – Die liberalen Bewegungen von 1830/31, in: Thomas Hildbrand u. a. (Hg.), *Im Zeichen der Revolution. Der Weg zum Bundesstaat 1798–1848*, Zürich 1997, S. 51–74, hier S. 64.

tischen Erfahrungsschatz verfügte und auf deren Unterstützung man nach wie vor angewiesen war. Ein Abgleiten ins Chaos sollte unbedingt verhindert werden, denn eine Volksherrschaft barg die Gefahr einer Herrschaft des «Pöbels» in sich.²⁶ Ein «Bauernregiment» wollte man nicht.²⁷ Es war deshalb kein Zufall, dass für viele Vertreter der Regenerationsbewegung eine repräsentative Demokratie im Vordergrund stand. Zwar blieb dem Bürger der Zugang zu demokratischen Rechten nicht verwehrt, doch die eigentliche Machtausübung beziehungsweise die Entscheidungskompetenzen über wichtige politische Vorlagen sollten einer überschaubaren Anzahl von Politikern vorbehalten bleiben, die ihrerseits unter der Kontrolle des jeweiligen Grossen Rates standen. Die Devise lautete nach wie vor: «Alles für das Volk, aber nichts durch das Volk.»²⁸

Der zeitliche Beginn für die Regenerationszeit wird auf das Jahr 1830 festgesetzt. Diese Datierung ist insofern nachvollziehbar, als die Juli-Revolution von 1830 in Paris tatsächlich eine Art Ermutigung für die liberale Bewegung in der Schweiz darstellte. Die liberale Bewegung gewann jedoch bereits Mitte der 1820er Jahre an Dynamik.²⁹ Diese Erstarkung ging mit dem Machtverlust der Heiligen Allianz einher, die ihrerseits durch den Tod ihres Initiators, des Zaren Alexander I., und die zunehmende Distanzierung Englands von der Allianz geschwächt wurde. Schon vor der Juli-Revolution begannen Luzern, Appenzell Ausserrhoden und das Tessin ihre Verfassungen im liberalen Sinne abzuändern.³⁰ Die zahlreichen eidgenössischen Vereine, die eine Keimzelle für die liberale Bewegung darstellten, wurden mehrheitlich in der Restaurationszeit und einige schon während der Mediationszeit ins Leben gerufen.³¹ Die Vereinheitlichung des Militärwesens hatte seit 1817 zudem eine wesentliche Vorarbeit zur späteren Entwicklung der Bundesverwaltung geleistet.³² Die Restaurationszeit legte also die Grundlage dafür, dass die in verschiedenen Kantonen stattfindenden Verfassungsänderungen 1830 und 1831 relativ glatt über die Bühne gingen. Spätestens seit 1825 kann man kaum mehr von einem Zeitalter der Restauration sprechen, es war vielmehr eine Zeit, in der die liberale Opposition sich gegen die konservativen Regierungen verstärkt in Szene setzte. In der Tat entstanden während der Regeneration einige Neuerungen – so die Ausweitung demokratischer Rechte –, die es vorher in dieser Art nicht gegeben hatte. Das heisst, eine Rege-

26 Vgl. Graber, *Demokraten und Revolten*, S. 78 f.

27 Vgl. u. a. Wilhelm Oechsl, *Geschichte der Schweiz im neunzehnten Jahrhundert*, Bd. 2, Leipzig 1913, S. 100 f.

28 Der Begriff ist u. a. zu finden in: *Allgemeine Deutsche Biographie*. Artikel: «Albrecht Rengger von Brugg», Bd. 28, Leipzig 1889, S. 219; siehe auch: Tanner, «Alles für das Volk», S. 68.

29 Vgl. hierzu u. a. Kölz, *Verfassungsgeschichte*, S. 210.

30 Vgl. Kölz, *Verfassungsgeschichte*, S. 214 f.

31 Vgl. hierzu u. a. Thomas Maissen, *Geschichte der Schweiz*, Baden 2010, S. 184–186.

32 Vgl. Alfons Lenherr, *Das schweizerische Militärwesen der Restaurationszeit als Dokumentation eines nationalen Bewusstseins*. Insbesondere die sechs Übungslager von 1820 bis 1830, Osnabrück 1976, S. 183.

neration im Sinne einer Erneuerung von etwas bereits Dagewesenem war dies nicht, da solche Vorhaben, wenn sie in der Helvetik als Idee überhaupt existierten, lediglich auf dem Papier standen, aber nicht oder nur ansatzweise realisiert wurden.

Die Wirtschaft als Triebfeder des (politischen) Fortschritts

Neben den politischen Veränderungen hatte sich vor allem auch die wirtschaftliche Situation in der Schweiz seit 1798 grundlegend und nachhaltig gewandelt. Wohl kaum angezweifelt werden kann die Feststellung, dass die Jahre nach 1803 von einer grossen wirtschaftlichen Dynamik geprägt waren. Die Industrialisierung begann um 1800 in der Schweiz zunehmend Fuss zu fassen und brachte grosse strukturelle Veränderungen mit sich. Dies hatte weniger mit Napoleon selbst als mit der stetig steigenden Konkurrenz durch das qualitativ bessere und zugleich auch günstigere Maschinengarn aus England zu tun. Wollte die nach dem Verlagswesen strukturierte schweizerische Textilproduktion nicht untergehen, musste sie sich zwangsläufig an dem britischen Vorbild orientieren.³³ Die von Napoleon erzwungene Kontinentalsperre gewährte der in der Umstrukturierung steckenden Schweizer Textilbranche eine Verschnaufpause im Wettbewerb mit der britischen Konkurrenz, wobei der Bezug von Rohbaumwolle aus dem Ausland eine zunehmende Herausforderung darstellte.³⁴ Die Historikerin Andrea Franc schrieb in ihrem 2021 erschienenen Buch «Im Austausch mit der Welt»:

Während der lang andauernden Kontinentalsperre wurden jedoch bedeutende Weichen für die Schweizer Wirtschaft gestellt. Gezwungenermassen erschlossen Schweizer Kaufleute neue Absatzmärkte ausserhalb Europas, zunächst hauptsächlich noch in den jungen USA. [...] Auch die Binnenwirtschaft, die schweizerische Textilindustrie, erhielt durch den Wirtschaftskrieg neue Impulse. Der Ausschluss der britischen Konkurrenz vom kontinentalen Markt förderte die Entwicklung der mechanischen Baumwollindustrie in der Schweiz. 1808 setzte eine Gründungswelle ein, welche die Anzahl Betriebe mit mechanischer Spinnerei im Kanton Zürich bis 1814 auf 60, im Kanton St. Gallen auf 17, im Appenzellerland auf 7 steigen liess.³⁵

Die Errichtung mechanisierter Spinnereien – mochte ihre Gesamtzahl auf den ersten Blick noch bescheiden aussehen – führte zu einem tiefgreifenden Struk-

³³ Vgl. u. a. Maissen, *Geschichte der Schweiz*, S. 187 f.

³⁴ Vgl. u. a. Joseph Jung, *Das Laboratorium des Fortschritts*, Zürich 2019, S. 366.

³⁵ Andrea Franc, *Im Austausch mit der Welt. Schweizer Unternehmen im 19. und 20. Jahrhundert*, Baden 2021, S. 38. Zu den letztgenannten Zahlen: vgl. auch Tobias Straumann, *Wieder mehr Wirtschaftsgeschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert – ein Plädoyer*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* Vol 71/1 (2021), S. 143–158, hier S. 144.

turwandel, der sich zuerst regional, dann jedoch immer mehr auch national auswirkte. Die Schweiz war bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts das am stärksten industrialisierte Land auf dem Kontinent.³⁶ Kaum eine Epoche hatte die europäische wie auch die schweizerische Gesellschaftsstruktur so stark verändert wie die um 1800 auf dem europäischen Kontinent Fuss fassende industrielle Revolution.³⁷ Das durch die Industrialisierung bedingte Wirtschaftswachstum brachte in der Folge eine neue, wenn auch zahlenmässig noch überblickbare Gesellschaftsschicht hervor, nämlich die der Unternehmer und Grosskaufleute. Diese wirtschaftlich erfolgreichen Bürger wollten sich neben ihrem ökonomischen Machtzuwachs auch in der Politik profilieren, zumal zollpolitisch gesehen in der Eidgenossenschaft vieles im Argen lag.³⁸ Handelshemmnisse sollten auf dem politischen Weg beseitigt werden, um die Wirtschaft zum Florieren zu bringen. Es war deshalb kein Zufall, dass sich zu den juristisch gebildeten Politikern im Laufe der 1830er und 1840er Jahre auch immer mehr Unternehmer als erfolgreiche Politiker hinzugesellten. Sie waren bestrebt, handelspolitische Vorteile zu erringen, um in einem zunehmend vom internationalen Wettbewerb und in einem vom wirtschaftlichen Liberalismus geprägten ökonomischen Umfeld bestehen zu können. Die Schweiz hatte wirtschaftspolitisch gesehen viel nachzuholen; vor allem die Binnenzölle verteuerten die in der Eidgenossenschaft transportierten Waren, sodass Händler einen Weg um die Schweiz herum suchten.³⁹ Wirtschaftliche Zwänge waren – wie in so vielen anderen Gebieten Europas auch – stets der Grund für grössere politische Veränderungen.⁴⁰ Nicht zuletzt führten das signifikante Bevölkerungswachstum und die Umstrukturierungen in der landwirtschaftlichen Produktion zu neuen wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Herausforderungen, auf welche die Politik eine Antwort finden musste. Die alten Strukturen des Ancien Régime wären dabei wenig hilfreich gewesen. Die wirtschaftliche Entwicklung stellte demzufolge – wie oben dargestellt – einen zentralen Beschleunigungsfaktor in der politischen Entwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft dar, der während des gesamten 19. Jahrhunderts anhielt.⁴¹

36 Vgl. u. a. Andreas Fankhauser, Die Schweiz der Mediationszeit (1803–1813). Ein Sonderfall im napoleonischen Europa?, in: Mario Turchetti, *La Suisse de la médiation dans l'Europe napoléonienne (1803–1814)*, S. 115–129, hier S. 125.

37 Vgl. dazu auch Jean-François Bergier, *Die Wirtschaftsgeschichte der Schweiz. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*, Zürich 1983, S. 188–227.

38 Vgl. Irène Herrmann, *Zwischen Angst und Hoffnung. Eine Nation entsteht (1798–1848)*, in: Georg Kreis (Hg.), *Die Geschichte der Schweiz*, Basel 2014, S. 393.

39 Georg Kreis, *Der Weg zur Gegenwart. Die Schweiz im neunzehnten Jahrhundert*, Basel 1986, S. 57f.

40 Vgl. u. a. Hans-Ulrich Wehler, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 2, München 1987, S. 4.

41 Vgl. u. a. die Ausführungen des Wirtschaftshistorikers Tobias Straumann in: Straumann, *Wie der mehr Wirtschaftsgeschichte*, S. 143–158.

Der Umgang mit den Epochenbegriffen in der moderneren Geschichtsforschung

Nachdem in den vorangegangenen Kapiteln einige Einwendungen gegen die Epochenbegriffe «Mediation», «Restauration» und «Regeneration» gemacht wurden, richtet sich unser Fokus nun auf die Verwendung der Epochenbegriffe in der neueren schweizerischen Geschichtsforschung. Wie diese beispielsweise den Begriff «Restauration» bis anhin verwendet hatte, lässt sich als Zusammenfassung im Vorwort des 2016 vom Bieler Historiker Tobias Kaestli herausgegebenen Sammelbandes «Nach Napoleon» nachlesen:

In der Geschichtsschreibung wird der Begriff der Restauration auch heute noch als Epochenbegriff gebraucht. Vor allem in den Darstellungen zur Schweizer Geschichte bezeichnet er weiterhin die Zeit zwischen dem Wiener Kongress von 1815 und der liberalen Revolution von 1830. So auch im 2014 erschienenen und auf dem neuesten Stand der Forschung basierenden Handbuch «Die Geschichte der Schweiz». Allerdings bildet dort die Restauration kein eigenständiges Kapitel wie noch im «Handbuch der Schweizer Geschichte» von 1980, sondern erscheint nur als Untertitel im Rahmen eines grösseren Kapitels mit dem Titel «Eine Nation entsteht», das die Zeit von 1798 bis 1848 umfasst. [...] Revolution und Restauration sind nicht scharf voneinander abgetrennte Epochen, sondern bedingen sich gegenseitig und machen zusammen mit der liberal-radikalen Epoche zwischen 1830 und 1848 – in der Schweizer Geschichte traditionell als «Regeneration» bezeichnet – die Zeitspanne zwischen dem Ende des Ancien Régime und der Entstehung des modernen Staates aus. Insgesamt handelt es sich um eine Epoche der Modernisierung der staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturen. Dass es innerhalb dieses Modernisierungsprozesses auch konservative und reaktionäre Kräfte gab, ist selbstverständlich.⁴²

Auch die Genfer Historikerin Irène Herrmann weist in ihrem 2016 erschienenen Buch zur Restauration auf die Problematik des Epochenbegriffs hin. Aus ihrer Sicht ging es in der Restaurationszeit den konservativen Grossmächten weniger darum, die alten Verhältnisse wiederherzustellen als vielmehr Vorkehrungen zu treffen, um künftige Revolutionen zu verhindern.⁴³

In der 2014 von Georg Kreis herausgegebenen «Geschichte der Schweiz» wird in dem von derselben Autorin verfassten Kapitel «Zwischen Angst und Hoffnung. Eine Nation entsteht (1798–1848)» der Begriff «Mediation» kaum noch verwendet und die Bezeichnung «Regeneration» nur noch als Zwischentitel aufgeführt.⁴⁴ Auch hier zeigt sich die Zurückhaltung gegenüber den früher häufig verwendeten Epochenbegriffen.

⁴² Tobias Kaestli, Einleitung, in: ders. (Hg.), Nach Napoleon. Die Restauration, der Wiener Kongress und die Zukunft der Schweiz 1813–1815, Baden 2016, S. 6–10, hier S. 6.

⁴³ Herrmann, La Restauration, S. 124.

⁴⁴ Herrmann, Zwischen Angst und Hoffnung, S. 391–407.

Bereits im Jahr 1969 hatte der Historiker Eduard Vischer in einem Sammelband zum 80. Geburtstag von Ernst Staehelin auf die Problematik des Begriffes «Regeneration» als schweizergeschichtliche Epochenbezeichnung hingewiesen, ohne dabei jedoch eine konkrete begriffliche Alternative ins Auge zu fassen.⁴⁵

Um die Problematik der traditionellen Epochenbezeichnungen zu umgehen, könnte man auf den von Reinhart Koselleck in den 1970er Jahren erstmals verwendeten Begriff der «Sattelzeit»⁴⁶ zurückgreifen, der die relativ lange Zeitspanne von 1750 bis 1850 aus europäischer Perspektive insgesamt in den Fokus stellt. Diese Bezeichnung nimmt allerdings wenig Bezug auf die Geschehnisse der Zeit. Übergangsphasen, die man als Sattelzeit bezeichnen könnte, gab es in der Geschichte immer wieder. Der Begriff per se definiert keine epochenspezifischen Merkmale. Die übliche Epochenbezeichnung trägt zudem den vielfältigen und kleinräumigen politischen Entwicklungen in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die vor allem in der relativ kurzen Zeitspanne von 1825 bis 1848 stattfanden, zu wenig Rechnung. Es macht durchaus Sinn, die Zeit von 1798 bis 1848 hinsichtlich der politischen Entwicklung der Schweiz in mehrere kleinere Phasen zu unterteilen, allerdings mit zutreffenderen Bezeichnungen.

Ansätze für differenziertere Epochenbegriffe

Wenn nun die Begriffe «Mediation», «Restauration» und «Regeneration» die regionalpolitischen Unterschiede nur ungenügend zu erfassen vermögen, so stellt sich natürlich die Frage nach einer zutreffenderen Alternative. Die Problematik der Verallgemeinerung bleibt ja grundsätzlich bestehen. Man könnte die Zeit von 1798 bis 1813 unter dem Schlagwort «Die Schweiz im Zeitalter französischer Fremdbestimmung» und die Jahre 1814 bis 1825 unter dem Begriff «Die Schweiz unter dem Einfluss der Heiligen Allianz» zusammenfassen. Schliesslich konnte sich die Eidgenossenschaft von 1798 bis 1813 der französischen Einflussnahme kaum erwehren und deshalb auch keine eigenständige innen- wie aussenpolitische Entwicklung vollziehen. Die Einmischung der europäischen Grossmächte nach dem Wiener Kongress war für die Schweiz zwar nicht zuletzt wegen der Anerkennung der Neutralität weniger einschneidend als die vorangegangene französische, doch auch hier war zumindest aussenpolitisch gesehen der Spielraum recht begrenzt. Die Schweizerische Eidgenossenschaft stand zudem

⁴⁵ Eduard Vischer, *Regeneration*. Hinweise auf die Problematik einer schweizergeschichtlichen Epochenbezeichnung, in: Max Geiger (Hg.), *Gottesreich und Menschenrechte. Ernst Staehelin zum 80. Geburtstag*, Basel 1969, S. 453–466.

⁴⁶ Vgl. *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 1, Stuttgart 1972, S. XV; vgl. dazu auch: Joachim Eibach, *Die Sattelzeit. Epoche der Übergangs- und Gründungsgeschichte der Moderne*, in: Robert Charlier, Sven Trakulhun u. a. (Hg.), *Europa und die Welt. Studien zur Frühen Neuzeit*. In Memoriam Günther Lottes, Hannover 2019, S. 133–148.

vor allem aufgrund der zahlreichen politischen Flüchtlinge, die nach den Karlsbader Beschlüssen im Lande Unterschlupf fanden, in der Kritik des österreichischen Staatskanzlers Metternich, der der Schweiz wegen angeblicher Untätigkeit in Sachen politischer Agitation von Flüchtlingen mehrmals drohte.⁴⁷ Insgesamt sah bis zu Beginn der 1820er Jahre die Ausgangslage für grössere politische Veränderungen in der Eidgenossenschaft ungünstig aus. Die Heilige Allianz hatte nicht zuletzt in Spanien und im Königreich beider Sizilien militärisch interveniert und die liberalen Bewegungen zurückgedrängt. Auch in der Schweiz führte man 1823 auf eidgenössischer Ebene ein «Press- und Fremdenkonklusum» ein, um die Mitglieder der Heiligen Allianz zu besänftigen und um eine tiefgreifende Einmischung in die schweizerischen Angelegenheiten zu verhindern.⁴⁸

Für die Jahre von 1825 bis 1848 würde der Titel «Erstarkung des Liberalismus» recht gut passen, zumal der Liberalismus in den politisch einflussreichen Kantonen vor allem auch aufgrund der rasanten wirtschaftlichen Entwicklung immer mehr zur treibenden Kraft hinsichtlich weitgreifender wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Veränderungen wurde. Auch ging europapolitisch der Einfluss der Heiligen Allianz nach 1825 immer mehr zurück, was der Schweiz grösseren politischen Spielraum ermöglichte.⁴⁹ Mit dem Erstarken des Liberalismus entstanden immer heftigere Grabenkämpfe zwischen den Liberalen und den Anhängern der katholisch-konservativen Bewegung, die das politische Klima der 1830er und 1840er Jahre stark prägten.

Für den gesamten Zeitraum von 1798 bis 1848 böte sich letztlich die Überschrift: «Die Schweizerische Eidgenossenschaft im Spannungsfeld zwischen Fremd- und Selbstbestimmung» an. Die Bezeichnung würde sich dadurch legitimieren, dass die Schweiz das von 1798 bis 1813 erlittene Trauma der Fremdherrschaft durch die Franzosen zum Anlass nahm, sich vom Einfluss des Auslandes allmählich zu befreien. Auch wenn dies unter der Aufsicht der Heiligen Allianz vorerst nur in bescheidenem Mass gelang, so entwickelte sich nicht zuletzt aufgrund der Anerkennung der Neutralität der Schweiz am Wiener Kongress allmählich eine politische Emanzipation der Eidgenossenschaft vom Ausland, die letztlich den Erfolg der Bundesstaatsgründung von 1848 ermöglichte, und dies nota bene in einer Zeit, in der die meisten Revolutionen in Europa scheiterten.

Dieser übergeordnete Epochenbegriff sowie die vorgeschlagenen feinmaschigeren Unterteilungen tragen nach dem Dafürhalten des Autors den damaligen komplexen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen in wesentlichen

⁴⁷ Vgl. hierzu: Ferdinand Johann Wittgen von Dörring, Die revolutionären Umtriebe in der Schweiz. Worte der Warnung, Glarus 1823.

⁴⁸ Robert Baum, Die Schweiz unter dem Pressekonklusum von 1823 bis 1829, Diss., Strasbourg 1947.

⁴⁹ Vgl. dazu auch den Artikel zur «Heiligen Allianz» von Michele Luminati im Historischen Lexikon der Schweiz, in: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/017226/2011-03-09/> (23.10.2022).

Belangen mehr Rechnung als die bis anhin gängigen Epochenbezeichnungen. Der Vorschlag einer Umbenennung ist der wissenschaftlichen Redlichkeit geschuldet und als Beitrag zu einem vertieften und noch breiter zu führenden wissenschaftlichen Diskurs gedacht.

Stephan Schwarz, Museumstrasse 13, 5200 Brugg (AG), schwarz.stephan@bluewin.ch